

Erwachsenenschutzrecht

Das Erwachsenenenschutzrecht ist in den Art. 360 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt und umfasst folgende Bereiche:

- die eigene Vorsorge (z.B. Vorsorgeauftrag)
- Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen
- Behördliche Massnahmen (z.B. Beistandschaften) stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher
- Die Organisation des Erwachsenenenschutzrechts (Behörden und Verfahren)

Die häufigste Massnahme im Erwachsenenenschutzrecht ist die Beistandschaft. Es gilt zu unterscheiden:

- Eine Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung benötigt.
- Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss (Art. 394 ZGB).
- Errichtet die Erwachsenenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen (Art. 395 ZGB).
- Gemäss Art. 396 ZGB wird eine Mitwirkungsbeistandschaft errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen.

Die InterAssist GmbH bietet in diesem Bereich die Mandatsführung Erwachsene an und unterstützt hilfsbedürftige Personen in verschiedenen Lebenslagen.

InterAssist GmbH, Isabelle Salathe, Juristin MLaw, 25.02.2023